



Informationen zur polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen der Gedenkveranstaltung „50 Jahre Olympiaattentat“ am 05.09.2022

Die Gedenkveranstaltung zum Olympiaattentat von 1972 wird am 05.09.2022 auf dem Fliegerhorst in Fürstenfeldbruck stattfinden.

Wir bedanken uns, dass Sie daran aktiv mitwirken wollen und freuen uns auf die Zusammenarbeit. Die Sicherheit der Veranstaltung und aller dort anwesenden Personen genießt sowohl für die Veranstalter als auch für die Behörden des Freistaats Bayern höchste Priorität. Die Bayerische Polizei wird daher im Zusammenspiel mit den sie unterstützenden Partnern alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um den Schutz der Veranstaltung zu gewährleisten. Hierzu leistet das Akkreditierungsverfahren des Veranstalters, dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, samt der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung für Personen, welche u. a. in sicherheitsrelevanten Bereichen tätig werden oder sicherheitsrelevante Aufgaben ausführen, einen wesentlichen Beitrag.

Über den Ablauf dieses Verfahrens sowie die dabei stattfindende Datenverarbeitung möchten wir Sie im Folgenden informieren:

I. Antrag auf Vorabverständigung bei Vorliegen von Sicherheitsbedenken

1. Vorabverständigung im regulären Verfahren (siehe Ziff. II.)

Möchten Sie im Falle etwaiger sicherheitsrelevanter Erkenntnisse, die aus polizeilicher Sicht einer Akkreditierung entgegenstehen, persönlich benachrichtigt werden, **bevor** das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration diesbezüglich informiert wird, so müssen Sie im Rahmen Ihrer Akkreditierungsbewerbung ergänzend Ihre Kontaktdaten mit dem Betreff „Gedenkveranstaltung Olympiaattentat 2022: Antrag auf Vorabverständigung“ bei der Clearingstelle des Polizeipräsidioms Oberbayern Nord hinterlassen. In diesem Fall wird sichergestellt, dass die Polizei Sie 72 Stunden vor dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration informiert, sofern die Mitteilung von Sicherheitsbedenken an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration geplant ist. Sie können jederzeit Einwände gegen diese Einschätzung vorbringen und eine erneute Überprüfung beantragen, die ebenfalls vor einer Information des Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erfolgt, sofern der obengenannte Zeitraum von 72 Stunden noch nicht verstrichen ist.

Dazu senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse) und dem o. g. Betreff („Gedenkveranstaltung Olympiaattentat 2022: Antrag auf Vorabverständigung“) an folgendes Postfach:

pp-obn.pp.clearingstelle@polizei.bayern.de



Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Antrag auf Vorabverständigung postalisch zu stellen. Hierzu senden Sie bitte einen Brief mit Ihren Kontaktdaten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer) und dem o. g. Betreff („Gedenkveranstaltung Olympiaattentat 2022: Antrag auf Vorabverständigung“) an folgende Adresse:

Adresse: Polizeipräsidium Oberbayern Nord
 Sachgebiet E2 – Clearingstelle
 Esplanade 40, 85049 Ingolstadt

Im Falle eines Antrags auf Vorabverständigung, elektronisch oder postalisch, liegt es in Ihrer eigenen Verantwortung zu gewährleisten, dass der Antrag vor Ablauf dieser Frist bei der entsprechenden Stelle der Polizei vorliegt. Andernfalls wird das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 7 Tage nach Eingang der Daten bei der Polizei über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung informiert.

2. Vorabverständigung im Supervisor-Verfahren (siehe Ziff. III.)

Die Möglichkeit einer Vorabverständigung besteht genauso im Supervisor-Verfahren (siehe III.). Das zuvor bei Ziffer I. 1. beschriebene Prozedere gilt zudem ebenso im Supervisor-Verfahren, sodass Sie - auf Antrag - verständigt werden, bevor das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration oder der Supervisor über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung sowie einer etwaigen erneuten Überprüfung informiert werden.

II. **Ablauf und Inhalt der regulären polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung**

Mit Einreichung Ihrer Bewerbung für das Akkreditierungsverfahren beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration werden Ihre für die polizeiliche Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen Personengrunddaten sowie Ausweisdaten durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration an das Polizeipräsidium Oberbayern Nord übermittelt und dort mit verschiedenen polizeilichen Dateien abgeglichen, die zu Zwecken der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung geführt werden.

Bei den abzugleichenden Dateien handelt es sich um Vorgangsverwaltungs- und Kriminalaktennachweise der Polizeien des Bundes und der Länder sowie entsprechende Informations- und Falldateien für bestimmte Deliktsbereiche, wie den Bereich Staatsschutz, die durch die jeweiligen Polizeien entweder einzeln oder im Verbund geführt werden.

Die vorgenannten Dateien enthalten insbesondere Informationen zu strafrechtlichen Verurteilungen, aber auch zu noch anhängigen und eingestellten Ermittlungsverfahren, Strafverfahren ohne gerichtliche Verurteilung, zu gefahrenabwehrenden polizeilichen Erkenntnissen sowie zur Zugehörigkeit von Personen zu verbotenen Organisationen oder Vereinen. Die Dauer der Datenspeicherung in diesen Dateien ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Polizeigesetze des Bundes und der Länder.

Basierend auf den Ergebnissen des elektronischen Abgleichs mit diesen Dateien wird überprüft, ob aufgrund polizeilicher Erkenntnisse tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von einzelnen Akkreditierungsbewerberinnen / -bewerbern eine erhebliche Gefahr für die Veranstaltung oder die dort anwesenden Personen ausgeht. Tatsächliche Anhaltspunkte

Informationen zur polizeilichen ZVÜ anlässlich der Gedenkfeier „50 Jahre Olympiaattentat“ am 05.09.2022



te für eine solche erhebliche Gefahr können insbesondere dann vorliegen, wenn Erkenntnisse aus den nachfolgenden Bereichen vorliegen:

- Staatsschutzdelikte
- Veranstaltungsbezogene Gewaltdelikte
- Unerlaubter Waffen- und Sprengstoffbesitz und -handel
- Erhebliche Straftaten gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit von Personen
- Betäubungsmitteldelikte und Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei zu akkreditierenden Personen mit Sicherheitsaufgaben
- Fremd- oder Eigengefährdung, insb. i. S. d. BayPsychKHG

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Informationen in polizeilichen Dateien umfangreicher sein können, als solche im Bundeszentralregister, da unter bestimmten Voraussetzungen auch durch Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften eingestellte oder ohne Verurteilung beendete Strafverfahren sowie gefahrenabwehrende Sachverhalte, die nicht Teil eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens waren, in Dateien gespeichert werden.

Darüber hinaus können auch Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen in die Bewertung einfließen.

Ihre personenbezogenen Daten können zum Zwecke des Datenabgleichs auch an andere Sicherheits- und Polizeibehörden des Bundes und der Länder zum Abgleich mit den dortigen Datenbeständen übermittelt werden. Bei einem Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie bei ausländischen Staatsangehörigkeiten können Ihre Daten zu den vorgenannten Zwecken auch an die für Sie zuständigen Polizeidienststellen im Ausland, an internationale Polizeibehörden sowie erforderlichenfalls an zuständige Nachrichtendienste übermittelt werden.

Wir weisen ferner darauf hin, dass im Einzelfall eine Beteiligung der Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern erfolgen wird. Die Verfassungsschutzbehörden können dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord das Vorliegen von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen mitteilen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die sich bewerbende Person:

- Gewalttaten begehen wird,
- in der Vergangenheit eine oder mehrere Gewalttaten begangen hat, die nach Art oder Schwere geeignet sind, den Rechtsfrieden zu stören,
- einer gewaltbereiten Bestrebung angehört oder eine solche nachdrücklich unterstützt,
- zu Gewalttaten aufrufen wird oder in Vergangenheit aufgerufen hat,
- extremistische Propagandadelikte oder sonstige Handlungen mit extremistischem Hintergrund begangen hat oder begehen wird, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit, auswärtige Belange oder das Ansehen Deutschlands zu gefährden bzw. zu beschädigen.

Die vorstehenden Kriterien sind lediglich ein Orientierungsmaßstab für die Entscheidung der Verfassungsschutzbehörden. Die Verfassungsschutzbehörden entscheiden im Einzelfall gemäß eigener Beurteilung des Sachverhaltes über die Mitteilung von sicherheitsrelevanten Erkenntnissen.



Sollten nach Abschluss der polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung zu Ihrer Person keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen, die einer Akkreditierung entgegenstehen, wird das Akkreditierungsverfahren durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration weiter fortgeführt.

In allen anderen Fällen erfolgt eine polizeiliche Rückmeldung an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dass sicherheitsrelevante Erkenntnisse einer Akkreditierung entgegenstehen, es sei denn, es wurde ein Antrag auf Vorabverständigung (siehe Ziff. I.) beim Polizeipräsidium Oberbayern Nord gestellt. Inhalt und Art vorliegender Erkenntnisse werden dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht mitgeteilt. Die Entscheidung über die Vergabe einer Akkreditierung sowie die Mitteilung des Ergebnisses an Sie, erfolgt grundsätzlich durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration. Sollten Sie sich darüber informieren wollen, ob die Ablehnung aus Sicherheitsgründen erfolgte, können Sie sich zunächst an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration oder direkt an das Polizeipräsidium Oberbayern Nord wenden. Die Kontaktdaten hierfür entnehmen Sie bitte Ziff. IV. dieses Schreibens.

Die zu Ihrer Person erhobenen Daten werden durch das Polizeipräsidium Oberbayern Nord für die Dauer des Akkreditierungsverfahrens gespeichert und drei Monate nach Abschluss der Veranstaltung gelöscht.

In begründeten Einzelfällen können Ihre personenbezogenen Daten auch darüber hinaus gespeichert werden, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, insbesondere zur Verfolgung von Straftaten, weiterhin erforderlich ist.

III. Supervisor-Verfahren

Unter Umständen werden Ihre Daten nicht von Ihnen selbst an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration übermittelt, sondern im sog. Supervisor-Verfahren in einer gesammelten Liste von einer verantwortlichen Person Ihres Arbeitgebers (Supervisor) dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zur Verfügung gestellt. Soweit Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Akkreditierung im Rahmen des Supervisor-Verfahrens erhoben und der Verarbeitung im Akkreditierungsverfahren zugeführt werden, ist der Supervisor verpflichtet, Ihnen vor Einleitung des Akkreditierungsverfahrens dieses Informationsschreiben zur Verfügung zu stellen. Eine lediglich mündliche Bekanntgabe der Inhalte dieses Schreibens ist nicht ausreichend. Damit soll sichergestellt werden, dass Sie vor Beginn des Akkreditierungsverfahrens über die Inhalte der Zuverlässigkeitsüberprüfung informiert sind. Sollten Gründe vorliegen, die gegen die Erteilung einer Akkreditierung sprechen, so wird das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zunächst nicht den Supervisor Ihres Unternehmens, sondern - unabhängig von einer ggf. beantragten polizeilichen Vorabverständigung - Sie persönlich 72 Stunden vor dem Supervisor über die vorgesehene Ablehnung in Kenntnis setzen und Ihnen die weiteren Möglichkeiten, u. a. Kontaktaufnahme mit dem Arbeitgeber, aufzeigen. Dieser zeitliche Vorlauf soll dazu dienen, mögliche berufliche Nachteile für Sie vermeidbar zu machen. Im Falle einer Ablehnung aufgrund sicherheitsrelevanter Erkenntnisse können Sie sich



auch in Fällen des Supervisor-Verfahrens jederzeit selbst an die Clearingstelle des Polizeipräsidiums Oberbayern Nord wenden.

IV. Ansprechpartner / Clearingstelle

1. Clearingstelle des Bay. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration steht Ihnen die dortige Clearingstelle für Rückfragen zur Verfügung.

An diese können Sie sich sowohl vor Beginn als auch während Ihres laufenden Akkreditierungsverfahrens bei Fragen im Zusammenhang mit dem Akkreditierungsverfahren wenden, z. B. hinsichtlich der Bereitstellung Ihrer Daten, bzgl. fehlerhafter Erfassungen (z. B. Zahlendreher), technischer Probleme oder bzgl. des Korrigierens sowie Zurückziehens einer Bewerbung für eine Akkreditierung.

Sie können die Clearingstelle des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration wie folgt erreichen:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration –
Sachgebiet PKS 1 – Akkreditierung Gedenkveranstaltung Olympiaattentat

Adresse: *Odeonsplatz 3, 80539 München*
E-Mail: *gedenkveranstaltung2022@stmi.bayern.de*
Telefon: *089 / 2192-2593*
Montag bis Donnerstag: 10:00 Uhr – 14:00 Uhr
Freitag: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: geschlossen



2. Clearingstelle des Polizeipräsidioms Oberbayern Nord

Bei Fragen zur polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung können Sie sich sowohl vor Beginn als auch während Ihres laufenden Akkreditierungsverfahrens an die Clearingstelle des Polizeipräsidioms Oberbayern Nord wenden.

Die Clearingstelle des Polizeipräsidioms Oberbayern Nord ist zudem Ansprechpartner für Einwände gegen die Ablehnung Ihrer Akkreditierung aufgrund sicherheitsrelevanter Erkenntnisse. In diesen Fällen haben Sie die Möglichkeit, durch schriftliche Mitteilung der aus Ihrer Sicht entscheidungsrelevanten Tatsachen eine erneute Überprüfung durch die Clearingstelle zu beantragen. Sofern Ihren Einwänden hierbei stattgegeben wird, informiert die Clearingstelle das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration über das Ergebnis der Zuverlässigkeitsüberprüfung.

Sie können die Clearingstelle des Polizeipräsidioms Oberbayern Nord wie folgt erreichen:

Adresse: *Polizeipräsidium Oberbayern Nord
Sachgebiet E2 – Clearingstelle
Esplanade 40, 85049 Ingolstadt*
E-Mail: pp-obn.pp.clearingstelle@polizei.bayern.de
Telefon: *0841 / 9343-1053*
Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Freitag: 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag: geschlossen

V. Datenverarbeitung

1. Verantwortlicher für die polizeiliche Zuverlässigkeitsüberprüfung

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt durch das

Polizeipräsidium Oberbayern Nord
Adresse: *Esplanade 40, 85049 Ingolstadt*
E-Mail: pp-obn.pp.e2@polizei.bayern.de
Telefon: *08142 / 9343-0*

2. Datenschutzbeauftragter

Für Fragen und Einwände in Bezug auf die Datenverarbeitung steht Ihnen der behördliche Datenschutzbeauftragte des Polizeipräsidioms Oberbayern Nord zur Verfügung. Diesen können Sie wie folgt erreichen:

Polizeipräsidium Oberbayern Nord
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Adresse: *Esplanade 40, 85049 Ingolstadt*
E-Mail: pp-obn.pp-e3@polizei.bayern.de

3. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung



Die Abwehr von Gefahren für Teilnehmende sowie für die dort beschäftigten Personen ist Aufgabe der Bayerischen Polizei und gesetzlich in Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (PAG) festgeschrieben. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es erforderlich, dass Personen, welche durch ihre Akkreditierung Zutritt zu sicherheitsrelevanten Bereichen der Veranstaltung erhalten oder mit sicherheitsrelevanten Aufgaben betraut werden, zuvor einer polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung unterzogen werden. Ziel ist die frühzeitige Erkennung und der Ausschluss von Personen, welche eine erhebliche Gefahr für die Veranstaltung oder die dort anwesenden Personen darstellen.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage von Artikel 60a Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 1 und 5, Satz 4, Absatz 2 und 3 sowie Artikel 54 ff. PAG.

4. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten beim Polizeipräsidium Oberbayern Nord Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten zu verlangen. Wir weisen Sie zudem darauf hin, dass es Ihnen freisteht, die Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beantragen, sollte diese Ihrer Ansicht nach nicht rechtmäßig sein.

Sie haben ferner zu jeder Zeit die Möglichkeit, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Bayerische Polizei Beschwerde beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz einzulegen. Diesen erreichen Sie wie folgt:

Kontakt: <https://www.datenschutz-bayern.de/service/complaint.html>
Post: Postfach 22 12 19, 80502 München
Telefon: 089 / 212672 - 0
Fax: 089 / 212672 - 50

5. Keine Pflicht zur Bereitstellung Ihrer Daten

Eine Pflicht, Ihre personenbezogenen Daten dem Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und damit auch dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur Verfügung zu stellen, besteht nicht. Außerdem findet die polizeiliche Überprüfung Ihrer Zuverlässigkeit nur mit Ihrer Zustimmung statt, die Sie zudem ausdrücklich erteilen müssen. Andernfalls kann Ihnen allerdings keine Akkreditierung ausgestellt werden. Während des laufenden Akkreditierungsverfahrens haben Sie die Möglichkeit, sich jederzeit an das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration zu wenden und dort Ihren bereits gestellten Akkreditierungsantrag zurückzuziehen (siehe Ziff. IV.1.).

Ich habe von den vorgenannten Inhalten Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift



Zustimmung zur polizeilichen Zuverlässigkeitsüberprüfung im Rahmen der Gedenkveranstaltung „50 Jahre Olympiaattentat“

Ich stimme der Erhebung, Übermittlung und anderweitigen Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten durch die Polizei bei öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen zum Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung gem. Artikel 60a Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3 Nr. 1 und 5, Satz 4, Absatz 2 und 3 sowie Artikel 54 ff. PAG zu.

Diese Zustimmung kann ich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen. Mir ist bewusst, dass das Überprüfungsverfahren in diesem Fall unverzüglich beendet wird und mir in diesem Fall keine Akkreditierung ausgestellt werden kann.

Ort, Datum

Unterschrift